

Jugendordnung des Kreises Siegen



Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis Siegen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.

§ 2 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises. Jeder Kreisangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Ferner können Anträge auf Teilnahme durch den Kreisjugendvorstand genehmigt oder abgelehnt werden. Ebenso kann der Kreisjugendvorstand Personen zum Kreisjugendtag als Gast einladen.
- (2) Der ordentliche Kreisjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag wird auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes, auf Verlangen des Bezirksjugendvorstandes oder des Jugendvorstandes der Sportjugend des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) durch den Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Kreisjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Kreisjugendtag.

Als Vereinsjugenden gelten Vereine, die Nachwuchsmannschaften am Spielbetrieb gemeldet haben oder nachweislich Jugendtraining anbieten und durchführen.

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.

- (5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Kreisjugendtag vorliegen. Anträge werden per Jugend-Rundschreiben veröffentlicht.

§ 3 Kreisjugendvorstand

- (1) Der Kreisjugendvorstand wird beim Kreisjugendtag gewählt.
Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.

Dem Kreisjugendvorstand gehören an und sind damit stimmberechtigt:

1. Kreisjugendwart (Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes)
2. Kreisbeauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit
(Stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes)
3. Kreisbeauftragter Jungen 18
4. Kreisbeauftragter Mädchen 18
5. Kreisbeauftragter Jungen 15
6. Kreisbeauftragter Mädchen 15
7. Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit
(Muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 sein)

Nicht-stimmberechtigte Gäste des Kreisjugendvorstandes sind die Kreiskader-Trainer.

Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

- (2) Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes und die Kreiskader-Trainer müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Kreisjugendtag vor. Jeder Amtsträger, dem der Kreisjugendtag das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Kreisjugendwart, Kreisbeauftragter Mädchen 18, Kreisbeauftragter Jungen 15 und Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Kreisbeauftragter Mädchen 15, Kreisbeauftragter Jungen 18, Kreisbeauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Kreisjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV übereinstimmen. Der Kreisjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugend
 - die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirks
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden ihrer Vereine
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Kreispokalsieger an den Bezirksjugendwart
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreisjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes vertreten. Die Kreisjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes einberufen und geleitet.
- (3) Der Kreisjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Jugendordnung wurde beim Kreisjugendtag am 20.04.2021 beschlossen.